

Satzung

des Amtes Siek **über die Erhebung von Daten für Zwecke der Amtsverwaltung** **„Datenerhebungssatzung“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GV0Bl. Schl.-H. 5. 555) und des § 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 02.04.1991 (GV0Bl. Schl.-H. 5. 255) sowie des § 24 a der Amtsordnung i.d.F. vom 19.01.1994 (GV0Bl. Schl.-H. 5. 75 ff.) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GV0Bl. Schl.-H. 5. 50) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom **04.07.1994** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- 1.** Die Amtsverwaltung Siek erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden, andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- 2.** Die Bestimmungen über das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis und die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

§ 2

Grundstücksverzeichnis für das Amt Siek

- 1.** Das Amt Siek wird ermächtigt, ein Grundstücksverzeichnis anzulegen, zu speichern und dauernd fortzuschreiben, das folgenden

Inhalt hat:

- Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers
- Straße, Hausnummer
- Flurstücksbezeichnung
- Grundstücksgröße einschließlich Straßenfrontlänge
- Fernentsorgungseinrichtungen
- Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne
- Anzahl der Wohneinheiten, Anzahl der Bewohner

- Größe der befestigten Flächen
- Darstellung der Bebauung

2.Die Erhebung aller nach Abs. 1 erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG ist neben Erhebungen des Amtes auf dem Grundstück selbst bei folgenden Stellen zulässig:

- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Haupt-, Bau- und Umweltauswahlteilung des Amtes Siek (Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
- Untere Bauaufsichtsbehörde - Landrat des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe
- Meldeabteilung der Amtsverwaltung Siek (Meldedatei)
- Ordnungsabteilung der Amtsverwaltung Siek (Gewerbekartei)
- Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte
- Abwasserverband Siek (Verzeichnisse Benutzer der Abwasserbeseitigung)

3. Das Grundstücksverzeichnis wird in der Haupt-, Bau- und Umweltauswahlteilung der Amtsverwaltung Siek geführt. Die vorhandenen Daten stehen allen Dienststellen der Amtsverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Anderen öffentlichen Stellen können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten übermittelt werden.

Den jeweiligen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten dürfen bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die für ihr Grundstück gespeicherten Daten übermittelt werden. Anderen natürlichen und juristischen Personen dürfen Daten über fremde Grundstücke nur bei der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses und nur insoweit private oder öffentliche Belange nicht berührt werden, übermittelt werden.

4. Bei der Verarbeitung der in § 1 genannten Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.

§ 3
Katasterunterlagen

Die Amtsverwaltung Siek ist befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten und Pläne aus den Katasterunterlagen vom Katasteramt zu erheben und weiterzuverarbeiten. Diese Unterlagen dürfen von allen Dienststellen der Amtsverwaltung zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes benutzt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Siek, den 05. Juli 1994

(Ortwin Jahnke)
Amtsvorsteher